

Rechtswidriger Ausschluss vom Lehrereinstellungsverfahren

Die durch uns vertretene Klägerin wurde zum Schuljahresbeginn 2005/06 als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis eingestellt. Wegen Schwierigkeiten mit dem Schulleiter kündigte sie das Beschäftigungsverhältnis zum 31.01.2006. Trotzdem wurde Mitte Januar 2006 eine dienstliche Beurteilung erstellt, in welcher die Bewährung nicht festgestellt wurde.

Im November 2006 bewarb sich die Klägerin (erneut) um Einstellung in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Bezirksregierung Düsseldorf teilte ihr daraufhin mit, dass aufgrund der dienstlichen Beurteilung von Januar 2006 eine Einstellung in den Schuldienst nicht in Betracht komme.

Dagegen hat die Klägerin vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf Klage erhoben und einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt, mit dem Ziel, dass ihre Bewerbungen auf zahlreiche ausgeschriebene Stellen nicht wegen fehlender Eignung unberücksichtigt bleiben.

Die Klägerin obsiegte im Klageverfahren und im Eilverfahren.

Das Arbeitsgericht hat verdeutlicht, dass aus einer einmaligen Feststellung der Nichtbewährung durch einen einzelnen Schulleiter nach fünfmonatiger Beschäftigungszeit nicht darauf geschlossen werden kann, die Klägerin sei für den Schuldienst ungeeignet. Das könne insbesondere mit Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht vereinbart werden.

Darüber berichtete Dr. Sandfort im Magazin nds 11/2007:

Einstellungsverfahren Ausschluss wegen schlechter Beurteilung

Nachdem die Klägerin in einem Vorbeschäftigungsverhältnis im öffentlichen Schuldienst eine negative dienstliche Beurteilung erhalten hatte und sich nach Eigenkündigung erneut im Rahmen eines schulscharfen Ausschreibungsverfahrens um eine Stelle bewerben wollte, wurde sie wegen fehlender Eignung von dem Ausschreibungsverfahren durch das Land ausgeschlossen. Diesem rigorosen Ausschluss vom Einstellungsverfahren konnte das Arbeitsgericht nicht folgen und gab der Klage auf Zulassung der Bewerbung statt (ArbG Düsseldorf, Urteil vom 08.06.2007, AZ: 12 Ca 7884/06).
Sa